

SPIELGEMEINSCHAFTEN IM SPORT

Rechtsnatur von Spielgemeinschaften



In den letzten Jahren haben viele Fachverbände in ihren Spielordnungen und Wettkampfordnungen die Voraussetzungen für Spielgemeinschaften (in den Ballsportarten) oder Startgemeinschaften (im Schwimmsport und in der Leichtathletik) geregelt. Durch die Einführung von Spielgemeinschaften oder Startgemeinschaften in den Spiel- oder Wettkampfordnungen bieten die Fachverbände den Vereinen die Möglichkeit, auch bei einer geringen Anzahl von Sportlerinnen und Sportlern diese in den jeweiligen Spiel- bzw. Altersklassen am Wettkampfsport teilnehmen zu lassen. Viele Vereine kennen jedoch die Voraussetzungen für die Bildung einer solchen Spiel- oder Startgemeinschaft nicht.

Voraussetzungen für Spiel- und Startgemeinschaften

Die Voraussetzungen für die Bildung und Zulassung von Spiel- und Startgemeinschaften werden ausschließlich von den einzelnen Fachverbänden geregelt.

Die Spiel- bzw. Wettkampfordnungen der unterschiedlichen Fachverbände sehen deshalb auch unterschiedliche Voraussetzungen vor. Diese sind jeweils bei den Fachverbänden zu erfragen. Einige Kernpunkte für die Zulassung von Spiel- und Startgemeinschaften ähneln sich jedoch bei allen Fachverbänden:

- Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft für die Teilnahme am Spielverkehr

muss bis zu einem bestimmten Termin schriftlich beantragt werden.

- Die Zulassung erfolgt in der Regel nur für begrenzte Zeiträume und für bestimmte Spielklassen.
- Die Regelung der Klassenzugehörigkeit der beteiligten Mannschaften bei Auflösung oder Kündigung der Spielgemeinschaft muss vorab festgelegt sein.
- Durch die Spielgemeinschaft ist ein Verantwortlicher bzw. Vertreter für den Fachverband zu benennen.
- Die Haftung für Verbindlichkeiten der Spielgemeinschaft gegenüber dem Fachverband und auch gegenüber Übungsleitern oder Spielern muss geregelt sein.
- Die Sportler/innen einer Spielgemeinschaft bleiben Mitglieder ihrer Stammvereine.

Neben den Zulassungsvoraussetzungen der Fachverbände für Spiel- und Wettkampfgemeinschaften stellt sich für die beteiligten Vereine auch die Frage, wie die Vereinbarung der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine rechtlich zu beurteilen ist.

Gesellschaftsrechtlich ist die Vereinbarung über die Bildung einer Spielgemeinschaft eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), geregelt in §§ 705 ff. BGB. Um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden und aus Gründen der Beweisbarkeit sollten die Vereine für die Vereinbarung über die Spielgemeinschaft immer die Schriftform wäh-

len. Auch gilt es für die beteiligten Vereine zu klären, wer die Spielgemeinschaft rechtsgeschäftlich gerichtlich und außergerichtlich vertritt, wie die Haftung für Verbindlichkeiten der Spielgemeinschaft geregelt ist und was beim Ausscheiden von Gesellschaftern aus der Spielgemeinschaft passiert.

In der Regel bleiben die Mitglieder einer Spielgemeinschaft vereinsrechtlich Mitglied in den jeweiligen Stammvereinen.

In den Vereinbarungen zur Gründung einer Spiel- bzw. Startgemeinschaft (Gesellschaftsvertrag) im Sport sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorgaben des Fachverbands folgende wesentliche Punkte zu regeln:

- Bezeichnung der Gesellschaft und ihrer gesetzlichen Vertreter (Auflistung der Vereine und der gesetzlichen Vorstände).
- Gesellschaftszweck.
- Name und Anschrift der Spielgemeinschaft.
- Dauer (evtl. mit Regelung einer Verlängerungsklausel).
- Regelung zur Höhe der Beiträge zu der Spielgemeinschaft zwecks Übernahme der anfallenden Kosten (z.B. Sportstättennutzung, Bälle, Trikots, Mieten, Fahrtkosten, Versicherungen, einzubringende Sachen).
- Geschäftsführung, rechtsgeschäftliche Vertretung der Spielgemeinschaft (einleitender Verein oder einleitender Vorstand).

- Quorum bei Gesellschafterbeschlüssen (einstimmig oder mehrheitlich).
- Kassenführung, Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung, Defizit ausgleich, Regelung der Zahlung von Ordnungstrafen.
- Arbeitgeberbereitschaft, Direktionsbefugnis gegenüber Arbeitnehmern, Sportlern, Übungsleitern und Trainern.
- Auflösung der Spielgemeinschaft.
- Gewinn- und Verlustverteilung bei Auflösung und Regelung der Klassenzugehörigkeiten der Vereine nach Beendigung der Spielgemeinschaft.
- Versicherungsschutz.
- individuelle Ergänzung der Vereinbarung.

Abschließend ist der Vertrag über die Bildung der Spielgemeinschaft (Gesellschaftsvertrag) von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern der beteiligten Vereine (gemäß § 26 BGB) zu unterzeichnen. Auch Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung des Gesellschaftsvertrages sind von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (gemäß § 26 BGB) zu unterzeichnen. ■

Text: Golo Busch

Weitere wichtige Informationen dazu finden Sie in einer ausführlicheren Version des Artikels auf www.vibss.de unter:

WEBCODE: 07082008